

specter in hierländische Dienste berufen und die Hammerinspection ihm übertragen worden.

Verträgt sich die Benennung Inspection nicht mit den freisinnigen Grundsätzen der jezigen Landesverfassung und der Interessenten, so liegt es in der Hand der hohen Regierung, diesen Titel zu ändern.

Und so wie dem hohen Ministerio des Innern für die allgemeine gewerbepolizeiliche und industrielle Oberaufsicht die hohen Kreisdirectionen und Amtshauptleute unentbehrlich sind; so ist Behufs zweckmäßiger Ausübung der Oberaufsicht über den sub b. genannten Theil des Eisenhüttenwesens, ebenfalls ein technisches Organ nöthig. Dies in diesem Theil der Landesverwaltungs-Angelegenheiten um so mehr, als hochangestellte Regierungs- oder Bergbeamte dabei nichts nützen, wenn ihnen Sach- und Lokalkenntniß mangelt, und als die Verarbeitung und Verfeinerung des Eisens, es mag im Lande selbst erzeugt, oder aus der Ferne angekauft worden sein, auf vielseitige Weise die Eisenproduction erschweren kann, wenn sie nicht unter gleicher Beaufsichtigung ferner, wie nach der alten Verfassung, gestellt bleiben soll.

Einige Besitzer von Eisen-Verfeinerungs-Anstalten möchten zwar ihren Hüttenbetrieb auch nicht mehr unter Aufsicht des sachkundigen Beamten gestellt wissen. Sie haben dies darum auch irrigerweise einen Eingriff in das Eigenthum der Privaten und ein Einmischen in ihre inneren öconomischen Verhältnisse genannt.

---

Die Verfechter einer ungebundenen Freiheit, welche nichts von Aufsicht und Controle wegen Verwendung von Erz und Brennmaterial beim Eisenhüttenbetrieb, nichts von schützenden Maßregeln, nichts von einer Eisenhütten-Commission oder einer technischen Lokalbehörde für Conservation der Hammerwerke wissen wollen, die das Alles für störend und hemmend halten, werden aus jener Königl. Verordnung v. 31. Dezbr. 1836, aus den weitläufigen Verhandlungen beim dritten Landtag: die Verathung des Gesetzentwurfes über den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, ersehen haben, daß der hohen Staatsregierung das Aufsichts- und Concessionsrecht überall vorbehalten werden müsse, und daß Regeln, den Eigenthümlichkeiten und Verhältnissen eines jeden Gewerbes angemessen, zu ordnen nöthig sind, und werden hofentlich daraus abnehmen: daß eine den constitutionellen Prinzipien der jezigen Verfassung unseres Vaterlandes angemessene Organisation der Wirksamkeit jenes technischen Organs — wie es schon im Jahr 1823 gnädigst anbefohlen war — \*) bei dem Eisenhüttenwesen, sowol bei den Productions-, als bei den Verfeinerungs-Anstalten keinesweges überflüssig sei.

---

\*) It. ostangezogener Beilage Nr. VIII.